

Otto Hutter
mobil 0152 21866806
mail post@ottohutter.de

Alexander Süßmair
mobil 01772494574
mail: alexander.suessmair@gmx.de



Stadt Augsburg
Herr Oberbürgermeister Dr. Gribl
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Augsburg, 12. Dezember 2016

Dringlichkeitsantrag zu Top 25 Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG);
Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des "Europatages" sowie
des "Turamichele-Festes" an Sonntagen für die Jahre 2017 bis 2021 BSV/16/01173

Wir **beantragen** hiermit, dass die BSV/16/01173 und die entsprechenden Verordnungen an
das Urteil des bayerischen VGH vom 18.05.2016 angepasst wird.

1. Ein verkaufsoffener Sonntag kommt nur dann in Betracht, wenn die Veranstaltung die diesem Tag stattfinden soll, selbst schon einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Dies kann beim „Europatag“ ausgeschlossen werden, d.h wir beantragen, dass der „Europatag“ kein verkaufsoffener Sonntag wird.
2. Andererseits beantragen wir, dass das Gebiet, das für die Verkaufsöffnung vorgesehen wird, analog dem Urteil, nur im direkten Umfeld der Veranstaltung sich befinden darf, und nicht, wie in den Verordnungen zu dem Europatag und dem Turamichele Fest, das „halbe“ Stadtgebiet umfasst:
„Oberbürgermeister-Miller-Ring (zwischen Wertach und Rumplerstraße),
Rumplerstraße bis Haunstetter Straße, Haunstetter Straße (zwischen Rumplerstraße und Inverness-Allee), Inverness-Allee (bis Friedberger Straße), Friedberger Straße bis Berliner Allee, Berliner Allee bis Hans-Böckler-Straße, Stadtbachstraße bis zur Sebastianstraße, Sebastianstraße, Riedinger Straße bis Dieselecke, entlang der Wertach bis zum Oberbürgermeister-Miller-Ring.“ (aus: VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS ANLASS DES TURAMICHELE-FESTES)

Begründung

Zu 1: In dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs heißt es:

„Um dem durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung – WRV) gewährleisteten Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes Rechnung zu tragen, hat die Rechtsprechung § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG bereits bisher einschränkend dahingehend 31, 32, 33 - 9 - ausgelegt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für die

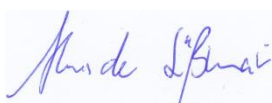
Gestattung einer Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen geben können (vgl. z.B. BVerwG, B.v. 18.12.1989 – 1 B 153.89 – GewArch 1990, 143; BayVGH, U.v. 6.12.2013 – 22 N 13.788 – GewArch 2014, 217 Rn. 70 m.w.N.). Erstmals im Urteil vom 11. November 2015 (a.a.O. Rn. 23) hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr ausdrücklich ausgesprochen, dass dieser rechtliche Ansatz dem sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ergebenden Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach die typisch werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen hat (BVerfG, U.v. 9.6.2004 – 1 BvR 636/02 – BVerfGE 111, 10/51; U.v. 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. – BVerfGE 125, 39/85) noch nicht genügt, da er nicht ausschließt, dass es die Ladenöffnung ist, die – neben der anlassgebenden Veranstaltung – den öffentlichen Charakter des betroffenen Sonn- oder Feiertages maßgeblich prägt. Geboten ist vielmehr eine weitergehende verfassungskonforme Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 14 LadSchlG dahin-gehend, dass die öffentliche Wirkung eines an einem solchen Tag stattfindenden Marktes, einer Messe oder einer „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinn von § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss; letztere darf den gesamten Umständen nach nur „als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung“ erscheinen (BVerwG, U.v. 11.11.2015 a.a.O. Rn. 24).

Zu 2: Im gleichen Urteil heißt es zu diesem Punkt der räumlichen Umgrenzung:

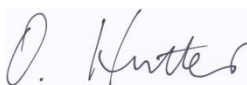
„Dieser Annexcharakter lässt sich in der Regel nur bejahen, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, da nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt (BVerwG, U.v. 11.11.2015 a.a.O. Rn. 25). Darüber hinaus bleibt die durch die Ladenöffnung bewirkte werktägliche Prägung nur dann im Hintergrund, wenn nach einer anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt (bzw. die „ähnliche Veranstaltung“ im Sinn von § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG) aus-löst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen (BVerwG, U.v. 11.11.2015 a.a.O. Rn. 25). Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts z.B. auf Befragungen zurückgegriffen werden, und es können u.a. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Beide Auszüge aus de/16/01173 m Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zeigen sehr deutlich, dass die BSV Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG); Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des "Europatages" sowie des "Turamichele-Festes" an Sonntagen für die Jahre 2017 bis 2021 nicht gesetzeskonform sind und das Urteil ignoriert, obwohl wir Dr. Gribl in einer Anfrage am 14.11.2016 dieses Urteil mitgeschickt haben, mit der Frage, ob dieses Urteil nicht Auswirkungen auf die Augsburger verkaufsoffenen Sonntage haben müsste. Beides, unsere Anfrage, wie auch die Antwort von Ordnungsreferent Wurm sind als Anlage diesem Dringlichkeitsantrag beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Süßmair



Otto Hutter